



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### II. Nachtrag vom 19.03.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW – ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NW 2008, S. 514) hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 18.03.2009 folgenden II. Nachtrag zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.08.2004 beschlossen:

#### § 1

##### § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a. Reihengrabstätten
- b. Anonyme Reihengrabstätten
- c. Kindergrabstätten
- d. Wahlgrabstätten
- e. Urnenreihengrabstätten
- f. Urnenwahlgrabstätten
- g. Anonyme Urnenreihengrabstätten
- h. Ehrengrabstätten

#### § 2

##### § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und für anonyme Reihengrabstätten eingerichtet.

#### § 3

##### § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Aschen dürfen beigesetzt werden

- a. in Urnenreihengrabstätten
- b. in Urnenwahlgrabstätten
- c. in Anonymen Urnenreihengrabstätten
- d. im Urnengarten
- e. in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

## § 4

### § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Bei dem Urnengarten handelt es sich um eine individuell gestaltete Anlage mit Urnwahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Für das Anbringen von Namensplaketten oder die Namensbeschriftung dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Steinplatten verwendet werden. Die freie Gestaltung der Beschriftung der Platten ist grundsätzlich erlaubt. Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Pflege des Urnengartens obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Für den Urnengarten gelten im Übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

## § 5

### § 16 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Wahlgrabstätten sowie für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## § 6

### § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und für die Beisetzung im Urnengarten. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Im Urnengarten ist die Gestaltung der Schriftart und der Schriftgröße sowie die Anbringung von Namensplaketten auf den Steinplatten jedoch individuell zulässig.

## § 7

### § 36 Inkrafttreten

Dieser II Nachtrag tritt am 01. April 2009 in Kraft.

#### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

<b>Bekanntmachungsanordnung</b>
---------------------------------

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 19.03.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister